



Das von mir geforderte Gesetz muss folgende Gesichtspunkte erfüllen, damit Opfer wirkungsvoll geschützt werden können:

- Ein wirksames Vorgehen gegen das besonders häufige Mobbing-Instrument ‚Rufmord‘ – praktiziert durch ehrverletzende Handlungen, wie üble Nachrede, Verleumdung und Beleidigungen – muss durch eine ausreichende Fristenregelung auch nachträglich ermöglicht werden.
- Massives, fortgesetztes Mobbing muss als vorsätzliche, gefährliche oder schwere Körperverletzung geahndet werden.
- Bei begründetem Verdacht auf Mobbing muss die in Europa bereits vorgesehene Umkehr der Beweislast auch bei deutschen Gerichten zwingend umgesetzt werden. Für einen begründeten Verdacht muss die zusammenhängende, nachvollziehbare Darstellung des Opfers ausreichen.

Zahlreiche Mobbing-Handlungen verletzen einige der im Deutschen Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechte der/des Opfer/s. Daher ist ausdrücklich auf den Schutz dieser Grundrechte zu verweisen, insbesondere auf die Unantastbarkeit der Würde des Menschen gem. Art. 1 GG und auf das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gem. Art. 2 GG.

**Ich fordere ein Gesetz, das die Opfer schützt und nicht die Täter.  
Ich fordere ein Gesetz mit empfindlichen Strafen für die Täter.**

Meines Erachtens sollte entweder eine eigene Strafrechtsnorm ‚Mobbing‘ geschaffen werden, oder Mobbing als Qualifikationstatbestand im Rahmen der Körperverletzung gem. §§ 223 ff StGB aufgenommen werden, entweder als gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB, oder als schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB.

Es muss durch eine eigene ‚Mobbing‘-Strafrechtsnorm ermöglicht werden, Anzeige wegen ‚Mobbing‘ zu erstatten und nicht wegen jeder Einzeltat wie übler Nachrede, Beleidigung etc., die – jede für sich als Antragsdelikt betrachtet – eher als ‚Bagatellen‘ eingestuft werden, deren oft verheerende Auswirkungen sich jedoch erst in ihrer Gesamtheit offenbaren.

Einem Mobbing-Opfer kann allein aufgrund der besonderen psychischen Belastung nicht zugemutet werden, jede einzelne Tat zur Anzeige zu bringen und mit Datum und Uhrzeit nebst Beweismitteln zu belegen. Es muss gewährleistet sein, dass bei hinreichenden Anhaltspunkten die Mobbing-Sachverhalte durch die staatliche Justiz ermittelt werden und als ein Officialdelikt zu sehen sind.

Es muss zudem gegeben sein, dass Personen aus dem Mobbing-Umfeld – wie schon jetzt bei Fällen physischer Gewalt – wegen unterlassener Hilfeleistung belangt werden können.

Darüber hinaus sind genügend Möglichkeiten für Unterlassungs- sowie für angemessene Schmerzensgeld-/ Schadenersatzforderungen des Opfers wegen nachhaltiger Folgen der erlittenen Gewalt zu schaffen, auch wenn diese vorwiegend oder ausschließlich psychisch ausgeübt wurde.

Ich fordere Sie auf, dem Schutz der Opfer gerecht zu werden und als bald möglich entweder eine eigene Strafrechtsnorm „Mobbing“ oder einen neuen Qualifikationstatbestand im Rahmen der §§ 224 und 226 StGB zu schaffen!

Mit freundlichen Grüßen